

**3415/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Tanja Graf, Mag. Markus Koza,  
Kolleginnen und Kollegen**

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 25.05.2023   | Änderungen laut Antrag vom 25.05.2023  | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )                                  |
|---|--|---|
|   | <b>Bundesgesetz, mit dem das<br/>Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird</b>   |   |
|   | Der Nationalrat hat beschlossen:   |   |
| <a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a><br>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen<br>gesucht werden)   | Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG),<br>BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das<br>Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2023 wird wie folgt<br>geändert:  |   |
| <b>Hinweis der ParlDion:</b> Zum Stichtag der Einbringung<br>des Antrages 3415/A:<br>Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom<br>14. Dezember 2021, § 4 Abs. 3 des<br>Ausländerbeschäftigungsgesetzes als verfassungswidrig<br>aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit <b>Ablauf des<br/>30. Juni 2023 in Kraft</b> (s. dazu auch <a href="#">BGBl. I Nr. 1/2022</a> ) | 1. § 4 Abs. 3 lautet:  |   |
| (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem<br>Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen<br>Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden,<br>wenn   | „(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem<br>Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen<br>Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden,<br>wenn   | (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem<br>Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen<br>Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden,<br>wenn   |
| 1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig<br>befürwortet oder<br><i>(Anm. aus dem RIS: Z 2 bis 4 aufgehoben durch<br/>BGBl. I Nr. 72/2013)</i>  | 1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig<br>befürwortet oder  | 1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig<br>befürwortet oder<br><i>(Anm. aus dem RIS: Z 2 bis 4 aufgehoben durch<br/>BGBl. I Nr. 72/2013)</i>  |
|   | 2. die Beschäftigung des Ausländers aus besonders<br>wichtigen Gründen, insbesondere zur Erhaltung<br>von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer<br>oder als nachweislich qualifizierte Arbeitskraft in<br>einem Mangelberuf, notwendig ist oder | <b>2. die Beschäftigung des Ausländers aus<br/>besonders wichtigen Gründen, insbesondere<br/>zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer<br/>Arbeitnehmer oder als nachweislich<br/>qualifizierte Arbeitskraft in einem</b> |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 25.05.2023  | Änderungen laut Antrag vom 25.05.2023  | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )  |
|--|--|---|
|  |  | <b>Mangelberuf, notwendig ist oder</b>  |
|  | 3. öffentliche oder überbetriebliche gesamtwirtschaftliche Interessen die Beschäftigung des Ausländers erfordern oder  | <b>3. öffentliche oder überbetriebliche gesamtwirtschaftliche Interessen die Beschäftigung des Ausländers erfordern oder</b>  |
|  | 4. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder  | <b>4. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder</b>  |
| 5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder  | 5. der Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung als Schüler (§ 63 NAG) oder Student (§ 64 Abs. 1 und 4 NAG) verfügt oder Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen einen Teil des Studiums in einer inländischen Hochschuleinrichtung absolviert oder | 5. <del>der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder</del> <b>der Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung als Schüler (§ 63 NAG) oder Student (§ 64 Abs. 1 und 4 NAG) verfügt oder Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen einen Teil des Studiums in einer inländischen Hochschuleinrichtung absolviert oder</b> |
| 6. der Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung als Schüler (§ 63 NAG) oder Student (§ 64 Abs. 1 und 4 NAG) verfügt oder Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen einen Teil des Studiums in einer inländischen Hochschuleinrichtung absolviert oder | 6. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder  | 6. <del>der Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung als Schüler (§ 63 NAG) oder Student (§ 64 Abs. 1 und 4 NAG) verfügt oder Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen einen Teil des Studiums in einer inländischen Hochschuleinrichtung absolviert oder</del> <b>der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder</b>               |
| 7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder<br>(Anm. aus dem RIS: Z 8 aufgehoben durch Art. 1 Z 8, BGBl. I Nr. 66/2017)  | 7. der Ausländer gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder  | 7. der Ausländer <del>Betriebsentsandter ist (§ 18)</del> <b>gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt</b> oder<br>(Anm. aus dem RIS: Z 8 aufgehoben durch Art. 1   |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 25.05.2023  | Änderungen laut Antrag vom 25.05.2023   | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )<br><i>Z 8, BGBl. I Nr. 66/2017)</i>   |
|--|---|--|
|  | 8. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes oder § 71 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 vorliegt oder | <b>8. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes oder § 71 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 vorliegt oder</b>   |
| 9. der Ausländer gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder  | 9. der Ausländer auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder                                     | 9. der Ausländer <del>gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt</del> <b>auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder</b>  |
| 10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß § 16a AÜG bzw. § 40a Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Z 1 bis 3 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 Z 1 bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder | 10. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, hat oder   | 10. <del>für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß § 16a AÜG bzw. § 40a Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Z 1 bis 3 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 Z 1 bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder</del> <b>der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, hat oder</b> |
| 11. der Ausländer auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder   | 11. der Ausländer nicht länger als sechs Monate als Künstler (§14) beschäftigt werden soll oder   | 11. der Ausländer <del>auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts</del> <b>nicht länger als sechs Monate als Künstler (§14) beschäftigt werden soll</b> oder <del>zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder</del>   |
| 12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, hat oder  | 12. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Abs. 4 angehört oder   | 12. der Ausländer <del>Anspruch auf Leistungen</del> <b>einer Personengruppe gemäß einer Verordnung</b> nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, hat <b>Abs. 4 angehört</b> oder   |
| 13. der Ausländer nicht länger als sechs Monate als Künstler (§14) beschäftigt werden soll oder  | 13. der Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ gemäß § 69 NAG  | 13. der Ausländer <del>nicht länger als sechs Monate als Künstler (§14) beschäftigt werden soll oder</del> <b>über</b>   |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 25.05.2023   | Änderungen laut Antrag vom 25.05.2023   | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )   |
|---|---|--|
|   | verfügt.“   | <b>eine Aufenthaltsbewilligung<br/>„Familiengemeinschaft“ gemäß § 69 NAG<br/>verfügt.</b>  |
| 14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer<br>Verordnung nach Abs. 4 angehört.  |   | <del>14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer<br/>Verordnung nach Abs. 4 angehört.</del>   |
| <b>Hinweis der ParlDion:</b> Nachdem die Z 1 aufgehoben<br>wurde, wird diese nicht angedeutet (s. unten Anm. aus<br>dem RIS).   | 2. In § 4 Abs. 7 wird in der Z 2 die Ziffer „6“ durch die<br>Ziffer „5“ und in der Z 5 die Ziffer „9“ durch die Ziffer<br>„7“ ersetzt.    |  |
| (7) Die Arbeitsmarktprüfung gemäß Abs. 1 und 2<br>entfällt bei<br><i>(Anm. aus dem RIS: Z 1 aufgehoben durch Art. 1<br/>Z 9, BGBl. I Nr. 66/2017)</i><br>2. Schülern und Studenten (Abs. 3 Z 6) für eine<br>Beschäftigung, die 20 Wochenstunden nicht<br>überschreitet, |   | (7) Die Arbeitsmarktprüfung gemäß Abs. 1 und 2<br>entfällt bei<br><i>(Anm. aus dem RIS: Z 1 aufgehoben durch Art. 1<br/>Z 9, BGBl. I Nr. 66/2017)</i><br>2. Schülern und Studenten (Abs. 3 Z <b>65</b> ) für eine<br>Beschäftigung, die 20 Wochenstunden nicht<br>überschreitet, |
| 5. Ausländern, die besonderen Schutz genießen<br>(Abs. 3 Z 9) und   |   | 5. Ausländern, die besonderen Schutz genießen<br>(Abs. 3 Z <b>97</b> ) und   |
|   | 3. Dem § 34 wird folgender Abs. 58 angefügt:  |  |
| <b>Hinweis der ParlDion:</b> richtig müsste es wohl heißen:<br>„(58) ... BGBl I Nr. XXX/2023 ...“   | „(58) § 4 Abs.3 und 7 in der Fassung des<br>Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2022 treten mit Ablauf<br>des Tages der Kundmachung in Kraft.“ | <b>(58) § 4 Abs.3 und 7 in der Fassung des<br/>Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2022 treten mit<br/>Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.</b>   |